



MERKBLATT
zur
Verwendung von Bauschutt beim Wegebau bzw.
Wegeinstandsetzung u. -befestigung
(Stand 08/2008)

Waldwege ermöglichen und erleichtern eine forstwirtschaftliche Bewirtschaftung des Waldes. Zwangsläufig bedeutet aber der Bau und der Unterhalt von Waldwegen zugleich auch einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Ökosystem. Baustoffe, die einer Wiederverwertung zugeführt werden sollen (Bauschutt/Recyclingbaustoffe), können vielfältige Schadstoffbelastungen aufweisen. Diese können bei unkontrollierter Verwertung im Waldwegbau schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Dabei sind insbesondere die Belange des Abfallrechts, des Naturschutzrechts, des Wasserrechts, des Bodenschutzrechts und des Immissionsschutzrechts zu berücksichtigen.

Nach § 5 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Der Hauptzweck der Verwertungsmaßnahme muss der Wegebau sein, nicht eine günstige Entsorgung (= Beseitigung) des Bauschutts (vgl. § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG).

Bauschutt im Sinne dieses Merkblattes ist mineralisches Material, das bei Neubau, Umbau, Sanierung, Renovierung und Abbruch von Gebäuden (z.B. Wohn-, Bürogebäude) und anderen Bauwerken (z.B. Brücken, Tunnels) anfällt.

Dieses Merkblatt **gilt nicht** für asbesthaltigen Bauschutt (Asbestzementplatten-, Rohre, Spritzasbest etc.), mineralische Dämmstoffe, Mineralfaserabfälle sowie mit Fremdbestandteilen oder Schadstoffen verunreinigten Bauschutt.

Die geltenden technischen Anforderungen für die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken wurden vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz am 09.12.2005 im Leitfaden „Anforderungen über die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“ bekannt gegeben (Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz am 09.12.2005 Az. 84-U8754.2-2003/7-50). Der Leitfaden gibt Hinweise für eine schadlose und ordnungsgemäße Verwertung von Bauschutt und Straßenaufbruch nach § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG, die ungebunden oder gebunden in technischen Bauwerken eingebaut oder zur Herstellung von Bauprodukten verwendet werden. Die Verwertung ist jedenfalls dann schadlos und ordnungsgemäß, wenn sie die Vorgaben des Leitfadens einhält. Der Leitfaden gilt für den Einbau von Recycling-Baustoffen aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen und Wegebau in Bayern. Er steht in Wechselbeziehung mit den Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau (TL Gestein-StB) und für Baustoffe und Baustoffgemische für Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (TL SoB-StB) in Verbindung mit den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Güteermere bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern (ZTVwwG-StB By) und den zugehörigen Bekanntmachungen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern.

Nach diesen Regelungen kommen für den Bau und die Erhaltung von Waldwegen im Privatwald sowie im landwirtschaftlichen Wegebau neben der Verwendung von Naturwerksteinen und anderen sog. inerten, mineralischen Massen (Sand, Kies, unbelasteter Bodenaushub) nur schadstofffreie, güteüberwachte Recycling-Baustoffe, welche den Richtwert 1 des Bauschutt-Leitfadens einhalten, in Betracht. Die Einhaltung des Richtwertes 1 ist dem Landratsamt Landsberg am Lech, Sachgebiet 41, rechtzeitig vor Beginn der Wegebaumaßnahme durch Vorlage von Analysen nachzuweisen. Außerdem müssen die Wege außerhalb der durch Wasserrecht und Naturschutzrecht geschützten Bereiche liegen.

Die Verwendung von nicht aufbereitetem Bauschutt und Abbruchmaterial, z. B. Teile von Dachschindeln, Betonbruch, Ziegelsteinen, Kacheln, Sanitätsscherben (auch bei Monofraktionen), im Forstwegebau sowie im landwirtschaftlichen Wegebau entspricht nicht den vorgenannten Anforderungen und muss als ein Vergehen der illegalen Abfallbeseitigung angesehen werden.

Zudem muss der Hauptzweck der Verwertung erfüllt sein. Der Hauptzweck der Verwertung ist nicht erfüllt, wenn

- * das Material im konkreten Zustand (z. B. durch Vermischung mit Hausmüll und anderen Fremdbestandteilen) das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt oder gefährdet und diese Gefährdung nur durch ordnungsgemäße Beseitigung nach dem Abfallgesetz abgewendet werden kann,
- * der Besitzer das Material nicht vorwiegend zu dem genannten Zweck wirtschaftlich nutzen will, sondern die Entledigung im Vordergrund steht,
- * es sich um keine sinnvolle Wegebaumaßnahme handelt, z.B. der Weg keiner Befestigung und Aufschüttung bedarf oder eine Neuanlage nicht notwendig und sinnvoll ist,
- * das Material aus bautechnischer Sicht nicht geeignet ist.

In diesen Fällen ist der Einsatz von Bauschutt als Wegebaumaterial nicht zulässig und muss als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann eine Umweltstraftat vorliegen.

Um eine ausreichende Sortierung sowie die erforderliche bautechnische Eignung des Materials zu gewährleisten, ist das entsprechend den o.g. Ausführungen vorsortierte Bauschuttmaterial in einer Bauschuttzubereitungsanlage zu behandeln.

Beim Betrieb von mobilen Bauschuttzubereitungsanlagen vor Ort sind die nachfolgend genannten Anforderungen zu beachten und einzuhalten:

- Der Einsatz von mobilen Bauschuttzubereitungsanlagen ist dem Landratsamt Landsberg am Lech, Sachgebiet 41, vorab anzuzeigen.
- Es darf nur Abbruchmaterial aus der betreffenden Baustelle aufbereitet werden. Die Behandlung von Abbruchmaterial aus anderen Abbruchstellen sind nicht zulässig.
- Das Brechen von Bauschutt an der Baustelle darf nur erfolgen, wenn das Entstehen schädlicher Luftschadstoffe ausgeschlossen werden kann. Schadstoffhaltiges Material wie insbesondere z.B. PCB-, PAK-haltiges Material, asbest- und mineralfaserhaltiges Material ist entsprechend o.g. Ausführungen zur Separation vor dem Brechen auszusortieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- An Stellen, an denen verfahrens- und materialbedingt Staubentwicklungen auftreten können, sind diese durch geeignete Maßnahmen auf ein unvermeidbares Maß zu vermindern oder zu vermeiden. Staubemissionen sind – soweit die natürliche Feuchte nicht ausreicht – durch Wasserbedüisungen niederzuschlagen oder zu vermeiden.
- Die Abwurfhöhen der Materialübergabestellen sind so gering wie möglich zu halten, d.h. der jeweiligen Schütthöhe anzupassen.
- Die gebietsbezogenen Lärmimmissionsrichtwerte sind einzuhalten. Der Stand der Lärmschutztechnik und die Anforderungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV sind dabei zu beachten.

Verfahren

Vor dem Beginn einer Wegebau-, Befestigungs- oder Instandsetzungsmaßnahme unter Einsatz von Recyclingbaustoffen ist nachfolgend beschriebenes Vorprüfungsverfahren durchzuführen:

1. Das Vorhaben muss dem Landratsamt Landsberg am Lech, Sachgebiet 41, durch Vorlage des **in der Anlage beiliegenden, ausgefüllten Fragebogens**, des Gütenachweises und eines aussagekräftigen Lageplans mindestens 3 Wochen vor dem beabsichtigten Maßnahmenbeginn angezeigt werden.
2. Das Landratsamt holt Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim, des Amtes für Landwirtschaft und Forsten und der unteren Naturschutzbehörde und zum Bodenschutz ein, prüft die Randbedingungen der Verwertungsmaßnahme und teilt dem Vorhabensträger das Ergebnis in Form einer Zustimmung oder Ablehnung schriftlich mit.
3. Nach Zustimmung zu dem Vorhaben durch das Landratsamt sind der Beginn und der Abschluss der Wegebaumaßnahme dem Landratsamt Landsberg am Lech, Sachgebiet 41, Tel.-Nr.: 08191/129-349, anzuzeigen.

Beratung und Informationen zu diesem Thema erhalten Sie im

Landratsamt Landsberg am Lech, Sachgebiet 41,
Frau Weh (Tel.-Nr.: 08191/129-349) oder
Herr Eringer (Tel.-Nr.: 08191/129-212)

oder beim

Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Frau Lipp (Tel.Nr. 0881/182-140)